



SATZUNG DES

**Aktion Europa hilft e.V.**

## **§ 1: Name**

Der Name des Vereins lautet

### **Aktion Europa hilft e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in 68723 Plankstadt, Am Ochsenhorn 14

## **§ 2: Wesen und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Mildtätige Zwecke werden insbesondere erreicht durch

> Soforthilfeprogramme bei Natur- und Flüchtlingskatastrophen

Gemeinnützige Zwecke werden insbesondere erreicht durch

> die Unterstützung der Menschen (Personen i.S. § 53 AO) und der in der Kinderrechtskonvention formulierten Grundrechte auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung.

Dazu gehören insbesondere

> die Verbesserung der Gesundheitsversorgung

> die Förderung von Bildung und Erziehung

> der Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

> die Förderung der Beteiligung von Kindern

> die Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen

die ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgen

> die Information der deutschen Bevölkerung über die Lebenssituation der in den Entwicklungsländern und den Industrieländern zur Förderung des Gedankens der Solidarität und der Entwicklung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation in Krisengebieten und die Aufdeckung sozialer Missstände.

> die Hilfe für Menschen in allen Ländern, welche durch Kriegseinwirkungen, Naturkatastrophen oder soziale Umstände in Not geraten sind.

2. Der Satzungszweck wird u.a. erreicht durch Sammeln von Spenden, die an die Begünstigten direkt verteilt werden oder (gem. § 58 Nr. 1 AO) an Organisationen im In und Ausland weitergeleitet werden welche den gleichen Satzungszweck verfolgen.

## **§ 3: Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## **§ 4: Mitgliedschaft**

1. Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen außerordentlichen Mitgliedern (Fördermitgliedern) und ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind zurzeit die Gründungsmitglieder. Anträge auf ordentliche und außerordentlichen Mitgliedschaft (Förder Mitgliedschaft) sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.

2. Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Personen werden, der oder die Zweck und Ziel der Gemeinschaft und der Satzung unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ebenso über die Fortführung des Status als ordentliches Mitglied, wenn dies beantragt wird.

3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben kann oder im Verhinderungsfalle durch Vollmacht delegieren kann. Die außerordentlichen Mitglieder (Fördermitglieder) haben die von dem Vorstand festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen entsprechend der Beschlussfassung zu entrichten.

4. Ehrenmitgliedschaft:

Der Verein kann volljährige, natürliche und juristische Personen auch als Ehrenmitglieder aufnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich besondere Verdienste um den Verein oder die vom Verein verfolgten Zwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

5. Ausschluss:

Der Vorstand ist berechtigt, jedem unkorrekt handelnden Mitglied die weitere Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung abzuerkennen. Ein entsprechender Entschluss der Generalversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Austritt:

Jedes Mitglied kann aus dem Verein zum Monatsende austreten. Der beabsichtigte Austritt ist dem Vereinsvorstand mittels eingeschriebenen Briefs bis spätestens zum jeweiligen Monatsende anzuzeigen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Mit dem Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

## **§ 5: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 6: Beitrag**

1. Spenden für die Gemeinschaft werden aus dem In- und Ausland entgegengenommen. Sie werden dem Bankkonto des Vereins zugeleitet.

2. Gelder können diesem Konto nur entnommen werden, wenn die Unterschrift des Vorsitzenden auf dem Formular vorhanden ist.

## **§ 7: Organe der Gemeinschaft**

Die Organe der Gemeinschaft sind die Generalversammlung und der Vorstand.

## **§ 8: Generalversammlung**

1. Der Vorstand beruft alle drei Jahre, spätestens einen Monat vor Ablauf seiner Wahlperiode, die Generalversammlung ein.
2. Zu der Generalversammlung sind alle ordentlichen und außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) des Vereins mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin vom Vorstand unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Jede ordnungsgemäß (ordentliche oder außerordentliche) anberaumte Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Der Generalversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands
  - b) Wahl des neuen Vorstands, eine Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit.
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Entscheidung über eingereichte Anträge
  - f) Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder, wobei aus organisatorischen und arbeitstechnischen Gründen die Gesamtzahl von 7 (in Worten: Sieben) ordentlichen Mitgliedern nicht überschritten werden soll.
  - g) Auflösung des Vereins
5. Der Vorstand kann im Bedarfsfall die Generalversammlung zu außerordentlichen Sitzungen einberufen.
6. Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
7. Mitglieder, die unentschuldig zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Generalversammlung (ordentliche wie außerordentliche) fernbleiben, können damit automatisch ihre Mitgliedschaft verlieren. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

## **§ 9: Vorstand**

### **1. Aktion Europa hilft e.V.**

wird nach innen und außen vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei alle zwei einzeln vertretungsberechtigt sind.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Amtszeit des Vorstands endet nicht automatisch sondern frühestens wenn die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorstand wählt.

3. Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

### **§ 10: Beurkundung**

Über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben, der zuvor aus den Mitgliedern der Generalversammlung bestimmt worden sind.

### **§ 11: Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden des Vereins

b) seinem Stellvertreter

2. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter.

3. Der Vorstand kann über Eigentumsfragen des Vereins alleine entscheiden. Das gleiche gilt auch für Belastungen von Vermögenswerten.

4. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, ist auch Kassenwart.

### **§12: Erweiterung des Vorstands**

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter kann nach seinem Ermessen einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

### **§13: Zweigstellen**

1. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter kann im Bedarfsfall in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland Zweigstellen des Vereins errichten.

2. Zweigstellen kann der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vereins schließen.

3. Etwaige geldliche bzw. gegenständliche Investitionen bleiben in jedem Fall Eigentum des Vereins.

### **§ 14: Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung

genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

Spenden, Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Gewinne werden ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§15: Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der bei der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Schwetzungen bzw. Finanzamtes Schwetzungen notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

### **§16: Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Verein „ISLAMIC RELIEF – HUMANITÄRE ORGANISATION IN DEUTSCHLAND e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine andere steuerbegünstigte karitativ arbeitende islamische Körperschaft, entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung, zwecks Verwendung für die Unterstützung Bedürftiger.

### **§ 17: Tag der Errichtung**

21.12.13